

Satzung des MV Staufen e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Staufen e. V.“.
- (2) Er wurde gegründet im Jahr 1979. (19.12.1979)
- (3) Er hat seinen Sitz in Syrgenstein, GT Staufen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM).

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen.

§ 4 Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Hauptziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der Blas- und Volksmusik. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur sowie der Förderung der Volksbildung. Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgaben auch in der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung und in der Bewahrung und Neubelehrung bodenständiger Trachten. Desweiteren will der Verein damit die Völkerverständigung fördern.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) regelmäßige Übungsstunden
 - b) Veranstaltungen von Konzerten und Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM), seiner Bezirke und Mitgliedsvereine, sowie an sonstigen Veranstaltungen, mit dem Ziel der Pflege und der Verbreitung konzertanter als auch volkstümlicher Blasmusik
 - e) Ausbildung und Förderung von Jungmusikern
 - f) Begegnung und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt oder dem Vorstand angehört.
- (3) Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.

- (4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen diesen Entscheid kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Generalversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber den Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
- (6) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er muß gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- (7) Wer die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM) mißachtet, kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluß ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen angerufen werden, welcher dann auf Vereinsebene endgültig entscheidet.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag; seine Höhe bestimmt die Generalversammlung für aktive und fördernde Mitglieder.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 14. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen.

- (5) Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente von der Kapelle gestellt oder für deren Kauf Zuschüsse gewährt werden. Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Jedes Mitglied hat diejenige Sorgfalt walten zu lassen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.
- (6) Der Verein ist bemüht, jedem Mitglied eine eigene Tracht zur Verfügung zu stellen. Diese muß von jedem Mitglied sehr sorgfältig behandelt werden und ist beim Austritt aus dem Verein unaufgefordert und in gereinigtem Zustand innerhalb der Frist von sechs Wochen nach dem Austritt an den Verein zurückzugeben.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand
- (2) Die Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- und Nachteile bringen können.

- (4) Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich; die Generalversammlung dagegen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluß der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Wahlen zum Vorstand gem. §10 Abs. 1 werden geheim durchgeführt.
- (6) Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr, statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 1 Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.

(6) Von der Generalversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind.

(7) Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Dirigenten und des Jugendvertreters,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichts sowie des Berichts des Kassenprüfers,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr,
- e) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
- f) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks,
- g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
- h) die Auflösung des Vereins,
- i) den Austritt aus dem Allgäu-Schwäbischen Musikbund (ASM).

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

d) dem Schriftführer

e) dem Dirigenten

f) dem Jugendvertreter

g) vier Beisitzern

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nichts anderes bestimmt ist (s. Ziff. 6+7). Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung von Beiräten und Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.
- (3) Insbesondere wählt der Vorstand die Delegierten für die jeweilige Generalversammlung des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM), sowie für die jeweiligen Bezirksversammlungen.
- (4) Der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand wird vom 1. Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.
- (5) Sofern für die Amtszeit des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.
- (6) Der Jugendvertreter wird von allen aktiven Mitgliedern auf 3 Jahre gewählt und gehört dem Vorstand kraft Amtes an.
- (7) Der Dirigent wird im Einvernehmen mit den aktiven Mitgliedern berufen und abberufen. Er gehört dem Vorstand kraft Amtes an.

§ 11

Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefaßt werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (3) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Er ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Schatzmeister und den Schriftführer.

Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer haben dem 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden. Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister:

Er ist berechtigt:

- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
- b) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von EUR 255,65 (i. W. Zweihundertfünfundfünfzig Euro fünfundsechzig Cent) [DM 500,- (i. W. Fünfhundert)] im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden ausbezahlt werden,
- c) alle die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.
- d) Der Schatzmeister fertigt auf den Schluß des Geschäftsjahres einen Kassenabschluß, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 12

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 sind der 1. Und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Mit Wirkung im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 13 **Satzungsänderung – Zweckänderung**

- (1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb einer Frist für Anträge zu einer Generalversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Generalversammlung nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 14 **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muß vorher in der Tagesordnung zur Generalversammlung mitgeteilt worden sein.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Gemeinde Syrgenstein, GT Staufen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist das Vermögen vorrangig einem schon bestehenden Verein mit der gleichen Zielsetzung wie der aufgelöste Verein oder einem Nachfolgeverein des Musikverein Staufen e. V. in der Gemeinde Syrgenstein, GT Staufen, zuzuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks kann von der Generalversammlung auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In diesem Fall ist vor dem Vollzug des Verwendungsbeschlusses die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 15 **Inkrafttreten**

Die Satzung hat die Generalversammlung am 31.05.1991 in Syrgenstein, GT Staufen beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 10.02.1980 tritt damit außer Kraft.